#### 1

# Rechts - und Verfahrensordnung des Pfälzischen Schachbundes e. V.

beschlossen vom erweiterten Vorstand in den Sitzungen vom 23.01.1989, 11.08.1989 und abschließend am 13.01.1990

### A. Rechtsordnung

§ 1

### Grundregel

- 1.) Der PSB, seine satzungsgemäßen Organe, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben für Recht, Ordnung und Fairneß im Schachsport einzustehen
- 2.) Schachliche Vergehen werden geahndet. Schachliche Vergehen sind alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitgliedsvereine und der einzelnen Spieler gegen die Ordnungen des PSB.

§ 2

### Rechtsorgane (allgemein)

Die Entscheidungen des PSB werden von den in den Ordnungen des PSB genannten Rechtsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt. Im einzelnen erfolgen die Entscheidungen des PSB durch folgende Rechtssprechungsorgane:

- a) durch den vom Heimverein zu stellenden Turnierleiter von Mannschaftskämpfen
- b) durch die Bezirksspielleiter
- c) durch den Landesspielleiter
- d) durch den Schatzmeister
- e) durch den Pressereferenten
- f) durch den erweiterten Vorstand des PSB
- g) durch den ersten Vorsitzenden des PSB
- h) durch die Mitgliederversammlung des PSB
- i) durch das Kongreßschiedsgericht
- i) durch das Schiedsgericht des PSB

§ 3

### Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage dienen den Rechtsorganen vornehmlich die Satzung und die Ordnungen des PSB. Enthalten diese keine Regelungen zu einer Streitfrage, so sind in erster Linie die verbindlichen Bestimmungen der FIDE heranzuziehen und anschließend sinngemäß die Regelungen der Ordnungen des DSB und des Schachbundes Rheinland-Pfalz.

### Unabhängigkeit

Die Entscheidungs - und Rechtsorgane des PSB sind in ihren Entscheidungen und ihren Rechtsprechungen unabhängig. Sie sind nur den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sportes sowie ihrem Gewissen unterworfen.

§ 5

### Rechtssprechungsgewalt

- 1) Den Entscheidungen und der Rechtssprechung unterliegen der PSB, seine satzungsgemäßen Organe, die Bezirke und die dem Spielbetrieb des PSB unterliegenden Vereine, sowie deren Spieler.
- 2) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten kann erst beschritten werden, wenn der Rechtsweg des PSB gemäß seiner Satzung und seinen Ordnungen erschöpft ist.
- 3) Die ordentlichen Gerichte können nur binnen einer Frist von einem Monat, beginnend ab dem Tag der Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung des Rechtsorgans des PSB, beschritten werden.

§ 6

#### Strafen

- 1) Als Strafen vorgesehen sind die in den Ordnungen des PSB vorgesehenen Maßregelungen, z. B.
  - a) Ermahnungen
  - b) Verwarnungen
  - c) Verweise
  - d) Geldstrafen
  - e) Sperre auf Zeit oder Dauer vom Spielbetrieb.
  - f) Ausschluß auf Zeit oder Dauer aus dem PSB.
  - g) Verlust auf Zeit oder Dauer des Rechtes, ein Amt in einem angeschlossenen Verein, einem Bezirk oder im PSB zu bekleiden.
  - h) Ausschluß auf Zeit oder Dauer für die Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter im Bereich des PSB
  - i) Ansetzungen eines Wiederholungsspieles nebst Anordnung, wer die Kosten dieses Wiederholungsspieles zu tragen hat.

- 2) Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Heranziehung zu Schadensersatz in einer durch die Entscheidung bestimmten Höhe erfolgen.
- 3) In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereines zu einer Geldstrafe, zur Kostentragung oder zu einer Schadensersatzleistung herangezogen wird, haftet sein Verein für die Erfüllung der auferlegten Leistungen als Selbstschuldner.

### Antragsberechtigung

- Zur Einlegung von Rechtsmitteln allgemein sind die bei einem Vorgang beteiligten Personen und Vereine, sowie auch andere durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar nachteilig betroffenen Vereine und Personen berechtigt.
- 2) Das Rechtsmittel eines Vereines ist grundsätzlich von den gesetzlichen Vertretern des Vereines (in der Regel 1. oder 2. Vorsitzender) einzulegen. Dies gilt auch, soweit Mannschaften betroffen sind.
  - Hierbei wird jedoch zugelassen, daß zur Fristwahrung das Rechtsmittel von einem anderen Vereinsmitglied (z.B. Mannschaftsführer) eingelegt wird. Die Wirksamkeit eines solchen Rechtsmittels ist jedoch davon abhängig, daß der zur Vertretung des Vereines befugte Vorstand die Einlegung des Rechtsmittels binnen einer Frist von acht Tagen (Poststempel), gerechnet ab dem Datum der Rechtsmittelschrift, schriftlich bestätigt. Erfolgt diese Bestätigung nicht, bzw. nicht fristgerecht, gilt das Rechtsmittel als zurückgenommen, die eingezahlte Protestgebühr verfällt, der Verein haftet für evtl. Kostenerstattung nach den Vorschriften dieser Ordnung.
- Zur Einlegung von Protesten und Widerspruch ist auch der 1. Vorsitzende des PSB berechtigt, wenn ein sachliches Interesse an der Abänderung der getroffenen Entscheidung behauptet wird (z.B. bei offenkundigen Unrichtigkeiten, Regelverstößen oder zur Wahrung einer einheitlichen Rechtssprechung).

§ 8

## Gebührenpflichtig

- 1) Die Einlegung jedes Rechtsmittels ist gebührenpflichtig. Der Einzahlungsnachweis ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erbringen.
- 2) Rechtsmittel des 1. Vorsitzenden des PSB gemäß § 7 Abs. 3 sind gebührenfrei.

§ 9

#### Wiederaufnahme

 Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens bedarf der Genehmigung des 1. Vorsitzenden des PSB nach Anhörung des Schiedsgerichtes.

- 2) Die Wiederaufnahme ist sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten zulässig.
- 3) Sie ist aber nur statthaft, wenn neue sichere Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den erhobenen Beweisen zum Erfolg des Rechtsmittels oder eine wesentlich mildere oder härtere Bestrafung zu begründen geeignet sind. Tatsachen oder Beweismittel, welche der Betroffene in dem vorausgegangenen Verfahren kannte oder schuldhaft nicht kannte, können einen Wiederaufnahmeantrag nicht rechtfertigen.
- 4) Der Wiederaufnahmeantrag muß die neuen Tatsachen oder Beweismittel enthalten und ihr Vorhandensein sicher erscheinen lassen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen oder Beweismittel zu stellen.
- 5) Betrifft der Antrag Vorgänge einer Spielsaison, so kann er spätestens bis 6 Wochen vor Beginn der nächst folgenden Spielsaison gestellt werden.
- 6) Bei allen übrigen Strafen ist ein Wiederaufnahmeantrag so lange möglich, wie die Strafe wirkt, bei Geldstrafen allerdings nur bis zum Ablauf eines Jahres nach rechtskräftigem Ausspruch, bei Ausschlüssen unbegrenzt.
- 7) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist der Antrag vom 1. Vorsitzenden des PSB als unzulässig auf Kosten des Antragstellers zurückzuweisen. Die eingezahlte Gebühr verfällt.
- 8) Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des 1. Vorsitzenden des PSB ist nicht gegeben.
- 9) Wird dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben, so entscheidet über die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens und die eingezahlte Gebühr das Organ, das in der Hauptsache befindet.
- 10) Die Gebühr für das Wiederaufnahmeverfahren beträgt 100.00 DM und ist innerhalb der Frist vom Antragsteller einzuzahlen

#### Publikationen

Den Vereinen und ihren Mitgliedern ist es untersagt, Vorgänge, die geeignet sind, das Verbandsinteresse zu schädigen, in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstwie veröffentlichen zu lassen.

§ 11

## Kosten

### 1. Kosten

a) Die Entscheidungen der Rechtsorgane regeln auch die Kostenfrage. Die Kosten eines Verfahrens errechnen sich insbesondere aus den Aufwendungen für Brief - und Telefonatverkehr und aus den bei den Sitzungen anfallenden Fahrtkosten und Zeugengebühren (gem. Finanzordnung).

- b) Bei Behandlung mehrerer Sachen in einer Sitzung werden die Kosten anteilmäßig aufgeteilt mit der Maßgabe, daß die Zeugengebühren zu dem Verfahren geschlagen werden, zu welchem die Zeugen geladen worden sind.
- c) Wer zu einer Strafe oder Maßnahme herangezogen wird oder sonst als Beteiligter in einem Verfahren unterliegt, hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei mehreren Kostenpflichtigen in einem Verfahren werden die Kosten anteilmäßig verteilt.
- d) Ein Freispruch oder ein Erfolg führen auch zur Freistellung von Kosten In diesem Falle gehen die Kosten zu Lasten der Verbandskasse.
- e) Bei teilweisem Erfolg und teilweisem Unterliegen erfolgt auch nur eine entsprechende teilweise Kostenbelastung
- f) Parteien und Mitglieder des Schiedsgerichts haben ihre Kosten und Auslagen in einer Ausschlußfrist von einem Monat ab Verkündung der Schiedsgerichtsentscheidung beim Schatzmeister mit evtl. Belegen einzureichen. Der Verkündung der Schiedsgerichtsentscheidung stehen gleich: Tag der Rücknahme eines Rechtsmittels, Abschluß eines Vergleiches, Zustellung einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren usw.

Innerhalb der Ausschlußfrist nicht geltend gemachte Kosten und Auslagen verfallen. Dies gilt nicht für die eingezahlte Protestgebühr.

# 2. Rückerstattung

Führt ein gebührenpflichtiger Rechtsbehelf zum Erfolg, so wird die eingezahlte Gebühr zurückerstattet. Führt der Protest bzw. das Rechtsmittel nicht zum Erfolg, so verfällt die einbezahlte Gebühr. Bei teilweisem Erfolg erfolgt teilweise Rückzahlung nach freiem Ermessen des befaßten Organs.

#### 3. Zurücknahme des Rechtsbehelfs

Bei Zurücknahme eines Rechtsbehelfs vor der Verkündung der Entscheidung wird die einbezahlte Gebühr zur Hälfte zurückerstattet. Alle anderen bis dahin entstandenen Kosten sind jedoch von dem das Rechtsmittel Zurücknehmenden zu erstatten.

### 4. <u>Verbandskasse</u>

Die in einem Verfahren anfallenden Gebühren und Kosten werden durch die Verbandskasse vereinnahmt oder belastet und verrechnet. Zuständig ist der Schatzmeister des PSB.

## 5. Vereinshaftung

Der Verbandskasse gegenüber haften die Vereine für Geldstrafen und Verfahrenskosten, die gegen die Einzelmitglieder erkannt worden sind.

### Einfluß von eingelegten Rechtsmitteln

- 1. Die Entscheidungen der Rechtsorgane des PSB werden sofort wirksam.
- 2. Ein ordnungsgemäß eingelegtes Rechtsmittel setzt die Wirksamkeit nicht außer Kraft.
- 3. Wer ein Rechtsmittel einlegt, kann damit den Antrag verbinden, daß bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung zunächst suspendiert ist. Dieser Antrag ist besonders zu begründen.
- 4. Das für die Entscheidung zuständige Rechtsorgan hat über diesen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfes (Suspendierung) vorab binnen acht Tagen schriftlich zu entscheiden. Beim Schiedsgericht entscheidet der 1. Vorsitzende allein.
- 5. Für die Entscheidung über den Suspendierungsantrag findet grundsätzlich eine mündliche Verhandlung nicht statt. Allerdings kann das Entscheidungsorgan die Beteiligten telefonisch um Auskünfte bitten oder Stellungnahmen herbeiführen.
  - Die Entscheidung ist nur kurz zu begründen und unanfechtbar.
- 6. Werden nur seitens eines Betroffenen Rechtsmittel eingelegt, so können in dem Rechtsmittelverfahren keine höheren Strafen und keine härteren Maßregelungen gegen ihn erkannt werden.

§ 13

### Strafen bei mehreren Vergehen

- 1. Ein Beschuldigter kann wegen des gleichen Vergehens nur einmal bestraft werden.
- 2. Bei Bestrafung wegen mehrerer Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander erkannt werden.
- 3. Die Verhängung mehrerer Strafen nebeneinander ist zulässig.

§ 14

## Strafenverbüßung

- Die Strafverbüßung beginnt bei mündlicher Entscheidung in Anwesenheit der Beteiligten mit der mündlichen Verkündung, ansonsten mit dem Zugang der schriftlichen Entscheidung.
- 2. Das Entscheidungsorgan kann in begründeten Fällen in seiner Entscheidung eine hiervon abweichenden Beginn der Strafverbüßung festlegen.

3. Gesperrte Spieler dürfen nicht als Wettkampfleiter oder Turnierleiter für offizielle Turniere des PSB oder der Bezirke eingesetzt werden.

§ 15

## Verjährung

- 1. Sportliche Vergehen jeder Art, die Vorgänge einer Spielsaison betreffen, verjähren bis zum Beginn der nächsten Spielsaison.
- 2. Dies betrifft nicht bereits eingeleitete Verfahren.

§ 16

## Begnadigungsrecht

- Das recht zur Begnadigung steht dem 1. Vorsitzenden des PSB zu, der bei Jugendlichen den ersten Vorsitzenden der Schachjugend und den Jugendsprecher zu konsultieren hat.
- 2. Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzulegen, welches die Entscheidung getroffen hat. Antragsberechtigt sind der Betroffene , aber auch der Verein eines Betroffenen.
  - Das zuständige Rechtsorgan leitet das Gnadengesuch unverzüglich unter Beifügung der vorhandenen Unterlagen, mit einer eigenen Stellungnahme versehen, an den ersten Vorsitzenden des PSB weiter
- 3. Dem Gnadengesuch ist der Nachweis der eingezahlten Gebühr beizufügen. Ohne diesen Nachweis wird das Gnadengesuch nicht bearbeitet.
- 4. Im Wege der Gnade kann eine Strafe teilweise oder ganz erlassen werden.

# B. Verfahrensordnung

§ 17

### Rechtliches Gehör

Jedem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Es liegt im Ermessen des Organes, ob die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme bewilligt wird. Bei Beanstandungen durch den Wettkampf - bzw. Turnierleiter haben der betroffene Verein und Spieler innerhalb von drei Tagen (Poststempel) nach dem Spiel unaufgefordert dem zuständigen Bezirksspielleiter bzw. Landesspielleiter eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden. Unterbleibt diese Äußerung, so kann ohne weitere Anhörung der Bericht des Wettkampfleiters Grundlage der Entscheidung sein und nach Aktenlage entschieden werden.

Stand: Oktober 1997

## Mitwirkungsausschluß

- 1. Mitwirkungsausschluß tritt ein durch Selbstablehnung eines Mitgliedes eines Rechtsorganes.
- 2. Mitwirkungsausschluß tritt weiterhin ein, wenn ein Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit begründet ist.

## Über die Begründung entscheidet:

- a) Bei Rechtsorganen, die aus einer Person bestehen, der Vorsitzende des PSB oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- b) Der örtliche, vom Heimverein zu stellender Schiedsrichter eines Mannschaftskampfes kann grundsätzlich wegen Besorgnis der Befangenheit nicht abgelehnt werden.
- c) Bei Kollegialorganen dieses selbst mit den verbliebenen Mitgliedern, ohne Mitwirkung des wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Mitgliedes.
- 3. a) Ist der Antrag begründet, bestimmt bei Rechtsorganen, die aus einer Person bestehen, der Vorsitzende des PSB oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des erweiterten Vorstandes eine andere qualifizierte Person zur Entscheidung
  - b) Bei Kollegialorganen rückt für das ausgeschiedene Mitglied ein Vertreter nach. § 19 findet entsprechend Anwendung.

#### § 19

### Regelung bei Verhinderungsfall/Befangenheit

- 1. Scheidet der Bezirksspielleiter als Protestorgan aus, beruft der 1. Vorsitzende des PSB den Bezirksspielleiter eines anderen Bezirks zur Entscheidung
- 2. Scheidet der Landesspielleiter als Protestorgan aus, beruft der 1. Vorsitzende des PSB einen Bezirksspielleiter zur Entscheidung
- 3. Scheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts aus, beruft der 1. Vorsitzende des PSB den stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die konkrete Entscheidung zum Vorsitzenden.
- 4. Sollte aus irgendwelchen unvorhersehbaren Gründen eine Ersatzbestellung nach obiger Regelung unmöglich sein, kann der 1. Vorsitzende des PSB auch einen

beliebig anderen erfahrenen und regelkundigen Schachspieler mit der Vertretung beauftragen.

§ 20

#### Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich öffentlich.

Ausnahmefälle können durch einstimmigen Beschluß des Rechtsorgans zugelassen werden.

**§ 21** 

#### Vertretung

Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Die Vertreter müssen Mitglieder des betroffenen Vereins bzw. des Vereins des Spielers sein. Zusätzlich kann ein Verein oder Spieler sich der Hilfe eines Rechtsbeistandes bedienen, hat aber dessen Kosten stets selbst zu tragen, auch im Falle des obsiegens.

§ 22

#### Akteneinsicht

Die betroffenen Vereine, die Mitglieder und deren Vertreter sind berechtigt, die Akten vor Einlegung eines Rechtsmittels einzusehen. Für die Gewährung der Einsichtnahme ist der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Rechtsorganes zuständig. Die Einsicht hat auf Kosten des Ersuchenden am Sitz des Spruchorganes in Anwesenheit eines Mitgliedes dieses Spruchorganes zu erfolgen. Auf Wunsch wird gegen Voreinsendung des Portos und der Fotokopierkosten ein fotokopierter Aktenauszug dem Ersuchenden zugesandt.

§ 23

### Entscheidungsverfahren.

- Die Sofortenscheidungen "vor Ort" des Wettkampfleiters oder Turnierleiters, des Bezirksspielleiters oder des Landesspielleiters ergehen mündlich Ihre Entscheidungen werden sofort wirksam. Sie haben die Entscheidungen unter Beachtung der Turnierordnung durchzusetzen und die zur Durchsetzung notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. Verstöße zu ahnden. Es ist jedoch ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen zur Weiterleitung an das Rechtsmittelorgan, falls Rechtsmittel eingelegt werden.
- 2. Alle sonstigen Entscheidungen ergehen schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der herangezogenen Vorschrift und der Gründe für die Entscheidung.
- 3. Jeder schriftlichen Entscheidung ist auch eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

4. Sämtliche Rechtsmittelentscheidungen ergehen aufgrund einer mündlichen Verhandlung oder im Schriftlichen Verfahren. Die Bestimmungen der Verfahrensart obliegt dem Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht soll in aller Regel nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

Ausnahmefälle sind gesondert zu begründen.

5. Bei Blitzmeisterschaften ergeht die Entscheidung nur mündlich. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 24

#### Ausbleiben eines Betroffenen

Bleibt eine Partei oder ein Beschuldigter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne deren Anwesenheit verhandelt werden.

§ 25

### Terminbestimmung und Ladung

- 1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Parteien, den Beschuldigten, dem betroffenen Wettkampfleiter/Turnierleiter, bzw. Bezirksspielleiter-Landesspielleiter und anderen Zeugen im Bedarfsfalle auch Sachverständige. Soweit sich Rechtsanwälte oder andere berufsmäßige Rechtsbeistände als Parteienvertreter gemeldet haben, sind diese formlos vom Termin zu benachrichtigen.
- 2. Die Ladung zu einem Termin muß sieben Tage zuvor erfolgen, Poststempel ist maßgebend. Die Beteiligten können auf Einhaltung der Frist und der schriftlichen Ladung verzichten.
- 3. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen bestimmter Personen anordnen.
- 4. Die Ladung von benannten Zeugen oder Sachverständigen kann von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses oder der Vorlage einer Gebührenverzichtserklärung abhängig gemacht werden. Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung nach der Finanzordnung, ohne Anspruch auf Tagesgeld und Spesen.
- 5. Den Betroffenen bleibt es überlassen, nicht geladene Zeugen zum Termin zu stellen.
- 6. Personen, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, sind verpflichtet, der Ladung folge zu leisten, soweit sie Verbandsmitglieder sind. Bei unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben können gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 50.00 DM verhängt werden; außerdem können ihnen die Kosten, die durch ihr Säumnis entstehen, auferlegt werden.

7. Das Nichterscheinen eines Beteiligten oder eines Zeugen, sei es entschuldigt oder unentschuldigt, führt nicht zwingend zur Vertagung, vielmehr liegt es im Ermessen des Spruchkörpers, ob vertagt oder entschieden wird.

§ 26

## Verhandlungsablauf

### 1. Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Spruchkörpers bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entläßt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraume. Er hört anschließend die Parteien und vernimmt die Zeugen, sowie die Sachverständigen. Er bestimmt auch den Umfang der Beweisaufnahme. Die Betroffenen können die Vernehmung bestimmter Zeugen beantragen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Beweisthema die Zeugen gehört werden sollen. Die Beisitzer und Parteien, sowie ihre Vertreter, können Fragen stellen.

Beweisanträgen, die erst in der Sitzung vorgebracht werden, kann nicht entsprochen werden, wenn sie schuldhaft zu spät gestellt werden. Dies ist der Fall, wenn sie schon vorher hätten schriftlich gestellt werden können. Über die Zulassung von erst in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen entscheidet der Spruchkörper unanfechtbar durch Beschluß, präsente Beweismittel können immer angeboten werden.

### 2. <u>Die Beweisaufnahme</u>

Die Beweisaufnahme hat zwar umfassend, jedoch nur auf die sachliche Aufklärung eines Streitpunktes gerichtet zu geschehen. Ihr Ergebnis bildet die Grundlage der Entscheidung.

Zeugenaussagen können vom Rechtsorgan schriftlich eingeholt und dann verlesen werden. Zur Klärung des Sachverhaltes kann das Rechtsorgan auch eines seiner Mitglieder mit der Vernehmung eines Zeugen oder mit der Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen des Vereines oder Dritter beauftragen. Über das Ergebnis hat das Mitglied des Rechtsorgans eine schriftliche Niederschrift zu fertigen. Die Vereine sind zur Einsichtgewährung in ihre Vereinsunterlagen (Schriftverkehr, Geschäfts - und Kassenbücher, Karteien und sonstige Belege) verpflichtet. Den Verfahrensbeteiligten und ihren Vertretern muß Gelegenheit gegeben werden, an solchen Terminen teilzunehmen. Bei Weigerung können die Vereine mit einem Ordnungsgeld bis zu 100.00 DM belegt werden.

## 3. <u>Beweisregeln</u>

Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Sie soll unter entsprechender Anwendung der einschlägigen Regelungen der ZPO und StPO vorgenommen werden. Eidesstattliche Versicherungen oder Ehrenworte sind als Bekräftigung der Glaubhaftigkeit nicht zu beachten.

#### Schlußwort und Protokoll

- 1. Nach Beendigung der Beweisaufnahme ist den Parteien, den Beschuldigten und ihren Vertretern Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme (Schlußwort) zu geben.
- 2. Über die Verhandlung ist ein vom Vorsitzenden und einem Beisitzer als Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
- 3. Die unmittelbar Verfahrensbeteiligten haben das Recht, die Aushändigung des Protokolls zu verlangen.

#### § 28

### Entscheidungfindung

Die Entscheidungsberatung ist Geheim. Die Mitglieder des Rechtsorganes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Der jüngste Beisitzer stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab.

Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 29

### Entscheidungsverkündung

- 1. Die Entscheidung wird in der Regel im Anschluß an die mündliche Verhandlung mündlich verkündet. In Ausnahmefällen kann sie auch später verkündet und schriftlich zugestellt werden. In allen Fällen ist nach der Entscheidungsfällung der Entscheidungstenor schriftlich niederzulegen und von den beteiligten Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterschreiben.
- Die Entscheidungen des Bezirksspielleiters, des Landesspielleiters, die Entscheidung der übrigen Organe gemäß dieser Ordnung, mit Ausnahme der des Turnierschiedsgerichts, sollen von den Entscheidungsorganen in der "Europa-Rochade" veröffentlicht werden. Eine Zusammenfassung oder Wiedergabe des Tenors ist zulässig.
- 3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes veranlaßt die Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen mit besonderer Bedeutung in der "Europa-Rochade" ohne Namensnennung der Beteiligten, entweder in abgekürzter Form oder in der Form von Leitsätzen.

§ 29 a

1. Im Interesse der Rechtssicherheit sind folgende Fristen vorgegeben:

- a) <u>1. Vorsitzender des Bundes</u>: Für die Berufung und Übersendung der Protestunterlagen an den 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts eine Woche ab Zugang des Protestes.
- b) <u>Schiedsgericht</u>: Für die Vorbereitung des Verfahrens, Anberaumung und Durchführung einer evtl. mündlichen Verhandlung, Entscheidungsfällung: Ein Monat ab Zugang der Protestunterlagen durch den 1. Vorsitzenden des Bundes.
- c) <u>Schiedsgericht</u>: Für die Ausfertigung der Entscheidung und Absendung an die Verfahrensbeteiligten, an den 1. Vorsitzenden des Bundes, den Schatzmeister und den Schriftführer: Eine Woche ab Fristablauf zu b).
- d) <u>Für den Geschäftsführer</u>: Veröffentlichung spätestens in der übernächsten Rochade-Europa.
- e) <u>Für den Schatzmeister</u>: Fertigung und Vollzug der Kostenrechnung: Acht Wochen ab Fristablauf zu c).
- 2. Wird die Frist zu 1 a) und 1 b) um mehr als zwei Wochen überschritten, steht dem Protestführer der Weg einer Zivilrechtlichen Untätigkeitsklage zu den ordentlichen Gerichten zu.

## Entscheidungsform

- 1. Die Entscheidung besteht in der Bezeichnung des Rechtsorganes, den Namen und Anschriften der Beteiligten Parteien, der Betroffenen, dem Datum und Ort der Verhandlung, dem Entscheidungssatz und den Gründen. Diese haben in der Regel den festgestellten Sachverhalt, die Beweismittel, die zu seiner Feststellung führten, die Beweiswürdigung, die zur Anwendung gebrachten Bestimmungen, die Bestimmungen, auf denen die Nebenentscheidungen (z.B. Kosten) beruhen, zu enthalten.
- 2. Bei einer Berufungsentscheidung ist in den Sachverhalt auch die Prozessgeschichte aufzunehmen.
- 3. Bei einer Entscheidung durch ein Rechtsorgan, das nur aus einer Person besteht, genügen Namen des Betroffenen, Angabe seines sportlichen Vergehens, die einschlägigen Vorschriften, sowie die verhängten Strafen und die Kostenregelung.
- 4. Bei freisprechenden Entscheidungen bestehen die Gründe aus der Erwähnung des Tatvorwurfes und der Beweiswürdigung, sowie der Begründung der Kostenentscheidung.
- 5. Im Einverständnis mit beiden Parteien kann auf eine schriftliche Begründung der Entscheidung verzichtet werden. Die Protestgebühr der unterlegenen Seite wird dadurch reduziert.

### Zurückweisung

Leidet die angefochtene Entscheidung an einem erheblichen Verfahrensmangel, so kann das für die Berufungsentscheidung zuständige Rechtsorgan die Sache an die 1. Instanz zurückverweisen oder nach Behebung des Mangels in der Sache selbst entscheiden.

§ 32

### Berichtigung einer Entscheidung

Wenn über die Auslegung einer Entscheidung oder über die Berechnung der Strafen Zweifel bestehen oder wenn Einwendungen über die Zulässigkeit der Vollstreckung erhoben werden, so kann vom Betroffenen oder dem 1. Vorsitzenden des PSB oder bei Kostenentscheidungen durch den Schatzmeister eine Klarstellung oder Berichtigung der Entscheidung bei dem Rechtsorgan, das die Entscheidung gefällt hat, beantragt werden. Eine sachliche Änderung dar dabei nicht erfolgen.

§ 33

## Wiedereinsetzung

- 1. Gegen das Versäumnis einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen drei tagen, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe eingebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.
- 3. Einen Monat nach Ablauf einer Frist kann ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht mehr gestellt werden.

§ 34

### Anwendung der StPO und ZPO

Soweit in dieser Rechts - und Verfahrensordnung Regelungen fehlen, sollen die Vorschriften der StPO bei Bußen und Strafen, im übrigen die Vorschriften der ZPO entsprechend angewendet werden.

§ 35

Vollziehung der Entscheidungen

- 1. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den zuständigen Organen des PSB vollzogen.
- 2. Für sämtliche Ordnungsmaßregeln ist für die Vollstreckung das Rechtsorgan zuständig, das die Rechtskräftige Entscheidung gefällt hat.
- 3. Für die Vollziehung von Geldbußen und Geldstrafen ist der Schatzmeister des PSB zuständig. Er ermittelt auch die Verfahrenskosten und gibt sie spezifiziert dem Kostenschuldner bekannt.
- 4. Die Geltendmachung der Geldbuße oder Geldstrafe und der Verfahrenskosten bei Nichtzahlung bleibt dem ordentlichen Gerichtsweg vorbehalte. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand des PSB.
- 5. Wenn in der Entscheidung nichts anderes vorgesehen ist, sind Geldstrafen und Kosten von den Kostenschuldnern binnen 14 Tagen nach Zugang auf das Konto des Schatzmeisters des PSB zu überweisen. geschieht dies nicht, tritt für den betreffenden Spieler und den betroffenen Verein eine sofortige Spielsperre im gesamten Verbandsspielbereich ein, die vom Schatzmeister anzudrohen und vom Landesspielleiter auszusprechen ist.
- 6. Die Akten des Schiedsgerichts werden beim 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts archiviert.
- 7. Die Frist für die Anrufung des ordentlichen Gerichtes nach Ausschöpfung des Rechtsweges nach den Rechtsordnungen des PSB beträgt zwei Wochen. Diese Frist beginnt mit der Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan des PSB.

#### Inkrafttreten

Diese Rechts - und Verfahrensordnung wurde vom erweiterten Vorstand auf seiner Sitzung vom 13.01.1990 beschlossen und in der Rochade-Europa Heft Nr. veröffentlicht.

Nachdem die Mitgliederversammlung des Pfälzischen Schachbundes im März 1990 die Satzung des Pfälzischen Schachbundes auf die Rechts - und Verfahrensordnung hin angepaßt hat, tritt die Rechts - und Verfahrensordnung am 01. Mai 1990 in Kraft.

Sie wurde vom erweiterten Vorstand in seiner Sitzung vom 30.01.1993 in Ludwigshafen geändert (Neu § 7, Abs. 2, § 8 und § 11 Ziff. 3) und diese Änderung in der Rochade - Europa Heft Nr. 7/1994 veröffentlicht.

Diese Rechts - und Verfahrensordnung wurde vom erweiterten Vorstand auf seiner Sitzung vom 20.10.1997 in Waldfischbach-Burgalben geändert (Neu § 11, 1. Kosten f und Neu § 29 a Verfahrensdauer) und in der Rochade-Europa Heft Nr.12/1997 veröffentlicht.